

Satzung

der Gemeinde Hilter a.T.W. über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am die folgende Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 01. Juli 2023 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ sowie der am 01. Juli 2025 in Kraft getretenen Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ rechtskräftig geworden ist.

Hilter a.T.W.,
Der Bürgermeister

Marc Schewski

